

S a t z u n g
der Gemeinde Taufkirchen (Vils)
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Vom 12.10.2000

Die Gemeinde Taufkirchen(Vils) erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Taufkirchen(Vils) erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigem Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Taufkirchen(Vils) erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

Satzung vom 12.10.2000,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.02.2014

GEMEINDE TAUFKIRCHEN(VILS)

gez. Hofstetter
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung vom 12.10.2000 über Aufwendungs- und Kostenersatz und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen km Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
a) Löschfahrzeuge		
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,57 EUR
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	25 Jahren	4,75 EUR
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	25 Jahren	6,10 EUR
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS 8	25 Jahren	6,04 EUR
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	6,18 EUR
ff) Hilfeleistungslöschfz. HLF 20/16	25 Jahren	6,95 EUR
b) Drehleiter DLK 18-12	20 Jahren	12,94 EUR
c) Lastkraftwagen (Versorgungs-LKW)	25 Jahren	3,80 EUR
d) Transporter (Kombi), Mehrzweckfahrz.	15 Jahren	3,17 EUR
e) SW 1000 mit technischer Hilfeausrüstung	25 Jahren	3,96 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 EUR
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 EUR
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	102,05 EUR
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS 8	105,67 EUR
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 EUR
ff) Hilfeleistungslöschfz. HLF 20/16	143,15 EUR
b) Drehleiter DLK 18-12	231,35 EUR
c) Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw	36,42 EUR
d) Transporter (Kombi), Mehrzweckfz.	27,94 EUR
e) SW 1000 m. techn. Hilfeausrüstung	67,75 EUR

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher
Feuerdienstleistender wird folgender Stundensatz
berechnet: 24,00 EUR

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 13,70 EUR